Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 10. August 1999 an den Landrat zur
Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern

I. Ausgangslage

In der Botschaft vom Mai 1994 zur Verordnung über die Strassenverkehrssteuern hat der Regierungsrat dargelegt, dass es in einem ersten Schritt darum gehe, den Systemwechsel von den früher unterschiedlichen und gemischten Bemessungsgrundlagen auf eine konsequent und grundsätzlich für alle Fahrzeugkategorien einheitlich geltende Gewichtsbesteuerung zu vollziehen. Bereits damals wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, in späteren Schritten die Steuertarife massvoll zu erhöhen und dem schweizerischen Mittel anzupassen.

Aus verschiedenen Gründen hat sich zudem seit Mitte der neunziger Jahre die Finanzlage des Kantons zunehmend verschlechtert und mit der Staatsrechnung 1998 einen vorläufigen Tiefpunkt erreicht. Der Regierungsrat ist bemüht, den Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. So hat er mit dem Programm 1998 zur Gesundung der Urner Staatsfinanzen grundlegende Änderungen bzw. zahlreiche Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite beschlossen. Das Programm ist im Bericht zum Staatsvoranschlag 1999 dargestellt.

Eine dieser Massnahmen betrifft eine massvolle Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer. In einzelnen Kategorien liegen die Tarife seit Jahren deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Dies hat auch der Bund im Zusammenhang mit den Finanzbegehren des Kantons Uri festgestellt. Gemessen am interkantonalen Mittel von 100 Indexpunkten beträgt die Steuerbelastung durch die Motorfahrzeugsteuer im Kanton Uri

Gesamt		Personenwagen	
1998	**81.6 Indexpunkte**	1998	**79.2 Indexpunkte**
Anhänger leicht bis 3500 kg Gesamtgewicht		Anhänger schwer über 3500 kg Gesamtgewicht	
1998	**50.1 Indexpunkte**	1998	**102.4 Indexpunkte**

II. Begründungen

Wie erwähnt, hat sich die finanzielle Situation im urnerischen Haushalt grundlegend verändert. Die Zukunftsaussichten lassen aus heutiger Sicht keine Besserung der kritischen Finanzsituation erkennen. Eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern soll dazu beitragen, die grosse Finanzierungslücke, wie sie zurzeit im Finanzplan für die Jahre 2000 - 2004 aufgezeigt ist, zu schliessen. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer vom 4. Juni 1997 sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine massvolle Anhebung der Steuersätze bei einzelnen Fahrzeugkategorien geschaffen werden.

Mit der Revision wird nur bei jenen Kategorien in die bestehende Tarifstruktur eingegriffen, die deutlich unter den schweizerischen Vergleichswerten liegen. Im Hinblick auf die Verdoppelung der Schwerverkehrsabgabe auf den 1. Januar 2000 und die im Jahr 2001 in Kraft tretende neue leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), wird für die der LSVA unterstellten schweren Fahrzeuge und Anhänger von einer zusätzlichen Steuerbelastung abgesehen. Somit werden ausschliesslich die leichten Motorwagen (Personenwagen) sowie leichte Anhänger künftig von einer Steuertariferhöhung betroffen.

Im Weiteren geht es darum, die Verordnung den neuesten Gegebenheiten anzupassen und die auf dem Markt erscheinenden neuen Fahrzeuge zu erfassen.

III. Steuerbelastung der Motorfahrzeuge im schweizerischen Vergleich

Steuerbelastung 1998 der Motorfahrzeuge Kanton Uri im CH-Vergleich (Index 100)

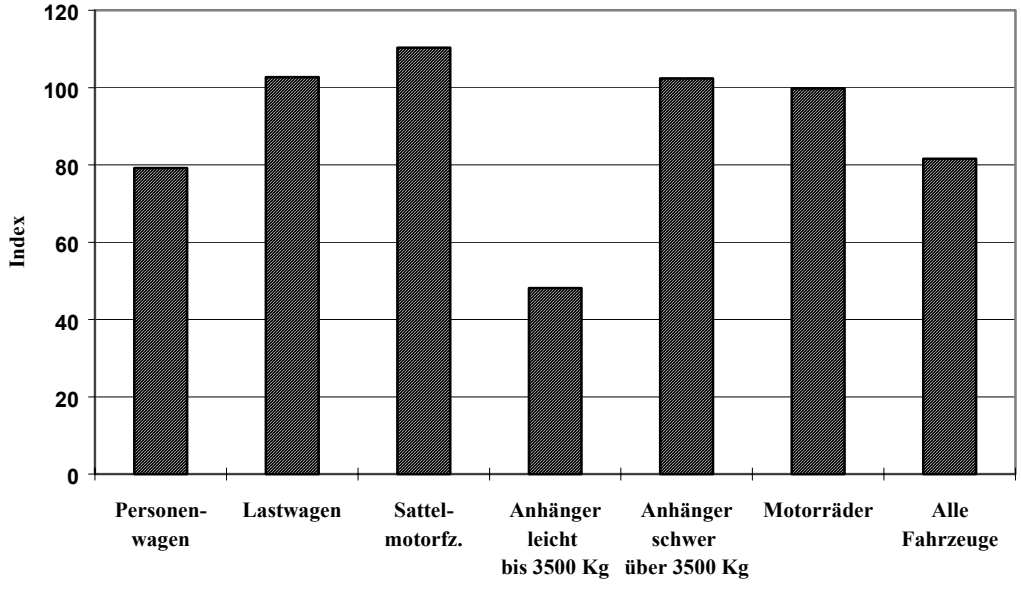

IV. Neue Tarifansätze

Für Personenwagen	Betrag bisher	Betrag neu	Zunahme in %
bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 1.80	2.10	16.7
bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 2.00	2.30	15.0
über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 2.20	2.60	18.2
Für Anhänger (leicht) bis 3500 kg Gesamtgewicht			
je 10 kg	Fr. 0.50	1.-	100
im Minimum	Fr. 50.-	50.-	

V. Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien des Kantons Uri sowie ACS Uri, TCS Uri und der VCS eingeladen. Die längst fällige, aber angemessene Erhöhung wurde im Grundsatz positiv aufgenommen. Sie zielt aus Sicht der Finanzen und der Umwelt in die richtige Richtung. Einige Stellungnahmen fordern noch höhere Tarife im Bereich Personenwagen.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage des aktuellen Fahrzeugbestandes vom 24. Februar 1999 errechnet, ergeben diese Tarifanpassungen jährlich wiederkehrende Mehreinnahmen von Fr. 815'455.- (entspricht einer Erhöhung um 13 %).

Für die Anpassung der EDV fallen keine Kosten an.

VII. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern, wie sie im Anhang enthalten ist, wird angenommen.

Anhang
Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern

Beilagen
- Entwicklung der Steuerbelastung der Motorfahrzeuge Kanton Uri im CH-Vergleich
- Tarifbeispiele 1 und 2 im Vergleich mit Innerschweizer Kantonen
- Entwicklung der Einnahmen der Verkehrssteuer Motorfahrzeuge Kanton Uri
- Entwicklung der Fahrzeugbestände im Kanton Uri
- Verteilung der Personenwagen nach Gewichtsklassen

Anhang

VERORDNUNG
über die Strassenverkehrssteuer
(Änderung vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Strassenverkehrssteuern[1)] wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, e und f

[2] Die Normalsteuer beträgt:

a) für Personenwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge, Leichtmotorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge

bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.10
bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.30
über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.60

e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten

bis 250 kg Gesamtgewicht	Fr.	50.-
je weitere 10 kg	Fr.	7.-
im Maximum jedoch	Fr.	300.-

f) für alle übrigen Fahrzeuge, sowie für leichte Anhänger bis 3500 kg

je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.-

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b

[3]Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

b) auf die Hälfte für schwere Anhänger ab 3500 kg, sowie für gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 750.-

---

1) RB 50.1413

Artikel 1 Absatz 4

[4]Die Jahressteuer für alle Fahrzeuge beträgt mindestens Fr. 50.-

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Josef Gisler-Gamma
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber